

# STATUTEN



**Moorgsbrieder-Waggis-  
Wagenclique (MBW'78)**



# STATUTEN

## 1. ALLGEMEINES

### **Name**

- § 1 Unter dem Namen «Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78)» besteht seit dem 1. Juni 1978 ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Art. 60 ff) mit Sitz in Basel.

### **Zweck und Ziel**

- § 2 Die Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) bezweckt die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern und die kulturelle Erhaltung der Basler Fasnacht.

### **Geschäftsjahr**

- § 3 Als Geschäftsjahr gilt die Zeit zwischen zwei Generalversammlungen.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### **Arten**

- § 4 Die Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) kennt folgende Mitgliederarten:
- Aktivmitglieder (§5)
  - Passivmitglieder (§6)
  - Freimitglieder (§7)
  - Ehrenmitglieder (§8)
  - Gönnermitglieder (§9)
  - Kollektivmitglieder (§10)

### **Aktivmitglieder**

- § 5 Aktivmitglieder können alle Personen werden, die das 18. Altersjahr erreicht haben. Sie verpflichten sich, aktiv an der Basler Fasnacht und am Cliquenleben teilzunehmen. Dazu gehören auch alle vorfasnächtlichen Aktivitäten wie Wagenbau, Finanzaktionen usw. Die Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) kann maximal 8 Aktivmitglieder aufnehmen. Nach einer Probezeit von 2 Jahren (mind. 2 Fasnachten) kann der Vorstand eine definitive Aufnahme der Generalversammlung vorschlagen.

### **Passivmitglieder**

- § 6 Passivmitglieder können alle Personen werden, die an Zweck und Ziel der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) interessiert sind; sich jedoch nicht aktiv an der Fasnacht auf dem Wagen beteiligen wollen.

### **Freimitglieder**

- § 7 Zu Freimitgliedern werden Mitglieder ernannt, die der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) seit 25 Jahren angehören. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt automatisch durch die GV.

### **Ehrenmitglieder**

- § 8 Zum Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder andere Personen durch die GV ernannt werden,

die sich in besonderer Weise um die Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Gönnermitglieder**

§ 9 Gönnermitglied kann jede Person werden, welche die Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) speziell finanziell unterstützen will. Sie sind den Passivmitgliedern gleichgestellt.

### **Kollektivmitglieder**

§10 Als Kollektivmitglied können juristische Personen (Vereine, Cliques, Firmen etc.) der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) beitreten. Sie sind den Passivmitgliedern gleichgestellt.

### **Wechsel der Mitgliedschaft**

§11 Der Wechsel der Mitgliedschaft von Aktiv- auf Passivmitglied und umgekehrt, ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

### **Anmeldung**

§12 Personen, die Mitglied der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) werden wollen, können sich jederzeit schriftlich anmelden.

Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Anmeldung der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

### **Doppelmitgliedschaft**

§13 Die Mitglieder der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) können weiteren Fasnachtscliques angehören. Über das aktuelle Sujet und andere interne Informationen bewahren sie jedoch gegenüber Dritten Stillschweigen.

### **Austritt**

§14 Ein Passiv-, Ehren-, Frei-, Gönner- oder Kollektiv-Mitglied der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) kann - unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist - auf Ende des laufenden Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die Vereinsadresse oder den Obmann zu erfolgen.

### **Austritt von Aktivmitgliedern**

§15 Aktivmitglieder können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist vor dem nächsten Fasnachtstermin ihren Austritt erklären. Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist der volle Jahres- und Fasnachtsbeitrag zu entrichten. Über Härtefälle kann der Vorstand anderes entscheiden.

### **Streichung**

§16 Die GV kann ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) nicht nachgekommen ist, von der Mitgliederliste streichen.

### **Ausschluss**

§17 Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die GV ausgeschlossen werden, wenn es sich einer Verfehlung im Sinne von §18 der Statuten schuldig gemacht hat..

Dem betreffenden ist aber vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung beim Vorstand zu gewähren. Zum Ausschluss sind 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### **3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **Allgemein**

§18 Alle Mitglieder der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) haben die Interessen der Clique zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Für Aktivmitglieder gilt zusätzlich das unbegründete Fernbleiben von gemeinsamen Aktivitäten als Verfehlungsgrund.

#### **Rechte**

§19 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

#### **Stimmrecht**

§20 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

#### **Finanzielle Verpflichtungen**

§21 Die Bezahlung des Mitglieder- und Fasnachtsbeitrages hat bis spätestens 3 Monate vor der nächsten Fasnacht zu erfolgen. In Härtefällen kann der Vorstand die Zahlungsfrist verlängern.

#### **Beitragsfestsetzung**

§22 Die Mitglieder- und Fasnachtsbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt.

#### **Beginn der finanziellen Verpflichtungen**

§23 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum der Aufnahme in den Verein.  
Bei Aktivmitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Datum der provisorischen Aufnahme.

#### **Beendigung der finanziellen Verpflichtungen**

§24 Die Beitragspflicht erlischt mit der rechtmässigen Beendigung der Mitgliedschaft.

#### **Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft**

§25 Das ordnungsgemäss austretende Mitglied hat Anspruch auf angemessene Rückerstattung des von ihm über den ordentlichen Mitglieder-Jahresbeitrag hinaus einbezahlten Betrages. Jedoch unter Abzug der bis zum Zeitpunkt des Austrittes angelaufenen Vereins- und Anschaffungskosten. Ausgenommen sind Aktivmitglieder die unter §15 fallen.  
Weitere Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen

#### **Gesuchstellung**

§26 Wer ein Gesuch an die Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) stellt, muss dies schriftlich dem Vorstand 8 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung einreichen.  
Der Vorstand kann in erster Instanz das Gesuch annehmen oder ablehnen.  
Der Gesuchsteller kann bei Ablehnung verlangen, dass sein Gesuch der GV vorgelegt wird.  
Nach der Entscheidung durch die GV ist ein Rekurs nicht mehr möglich.

### **4. ORGANE**

#### **4.1. GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

##### **Einberufung der GV**

§27 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Trimester des laufenden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich einberufen

### **Zuständigkeit**

**§28** Die Generalversammlung ist zuständig für folgende traktandierte Geschäfte:

- Wahl des Obmannes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Aufnahme von Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Kollektivmitgliedern
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Festsetzung des Mitglieder- und Fasnachtsbeitrages
- Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen und Gesuchen (gemäss §26)
- Statutenänderungen und -Revisionen.
- Auflösung des Vereins

### **Beschlussfassung**

**§29** Die Generalversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig, anschliessend gilt das relative Mehr. Vorbehalten bleibt §17 dieser Statuten.

### **Ausserordentliche GV**

**§30** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) dies schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt, einberufen werden.

## **4.2. VORSTAND**

### **Zusammensetzung**

**§31** Der Vorstand setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen:

- Obmann
- Aktuar/Kassier
- Technischer Leiter (Wagenbau)

Er konstituiert und ergänzt sich selbst.

### **Zuständigkeit**

**§32** Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gemäss §29 in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

### **Unterschrift**

**§33** Die Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) zeichnet rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

### **Wählbarkeit**

**§34** Jedes Mitglied der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78), mit Ausnahme der Rechnungsrevisoren, kann in den Vorstand gewählt werden.

### **Amtsdauer**

**§35** Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Rücktritt**

**§36** Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen von zwingenden Gründen seinen Rücktritt aus den Vorstand auch während der Amtsdauer erklären.

### **Ausschluss aus dem Vorstand**

§37 Bei grober Vernachlässigung der übertragenen Arbeiten kann ein Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss der Generalversammlung das Ausschlussgesuch mit Angabe der Gründe schriftlich vorlegen.

Das Ausschlussgesuch muss von der GV geprüft und bestätigt werden. Nach der Entscheidung durch die GV ist ein Rekurs nicht mehr möglich.

## **4.3. RECHNUNGSREVISOREN**

### **Wahl**

§40 Die zwei Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor werden gemäss §29 durch die GV gewählt.

### **Aufgabe**

§41 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht darüber. Im Falle der Verhinderung eines Revisors springt der gewählte Ersatzrevisor ein.

### **Amtsduer**

§42 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Haftung**

§43 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78). Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Liquidation / Auflösung**

§45 Die Moorgsbrieder-Waggis-Wagenclique (MBW'78) kann nur durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Die anwesenden Mitglieder entscheiden über die weitere Verwendung des Vereinsvermögen.

### **Inkrafttreten**

§46 Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden alle bisherigen Statuten ausser Kraft gesetzt.

Basel, im April 1995

Der Aktuar



Alfred Loosli

Der Obmann



Markus Schneiter